



Anpassung und Abfindung von Betriebsrenten Durchsetzung von Witwenrenten

Freitag, 03. Mai 2019

Referent: RA Dr. Horst Metz

Agenda

- Anpassung von Direktzusagen und keine Anpassung Pensionskassenzusagen
- Anpassung von Unterstützungskassenzusagen
- Durchsetzung der gesetzlichen Prüfungspflicht des Arbeitgebers
- Prüfung der wirtschaftlichen Lage des Arbeitgebers im Rechtsstreit mit dem Arbeitgeber an einem Beispiel
- Abfindungsangebote durch den Arbeitgeber
- Durchsetzung von Witwenrenten
- Keine Angst bei Wechsel des Durchführungsweges des Arbeitgebers

Anpassung von Direktzusagen und keine Anpassung Pensionskassenzusagen

- schriftliche Zusage im Einzelvertrag oder in der Versorgungsordnung
- Prüfung der Rechtsgrundlage – im Einzelvertrag oder in der VO
- feste Anhebung um 1 % pro Jahr der zugesagten, jährlich erhöhten Altersrente ab dem 01.01.1999
- Anpassungsprüfungspflicht
– keine Anpassungspflicht des Arbeitgebers
- Ab dem 01.01.2019 keine Anpassung mehr von Pensionskassenzusagen durch den Arbeitgeber, auch wenn sog. Überschussrente wegfällt.



Anpassung von Unterstützungskassenzusagen

- Unterstützungskasse ist nur der Erfüllungsgehilfe des Arbeitgebers, deshalb
- Anpassungspflicht des Arbeitgebers und nicht der Unterstützungskasse

- Durchsetzung vor dem Arbeitsgericht mit Klage gegen den Arbeitgeber und die Unterstützungskasse als Gesamtschuldner



Durchsetzung der gesetzlichen Prüfungspflicht des Arbeitgebers

- Arbeitgeber hat Prüfungspflicht alle 3 Jahre, ob die Rente zu erhöhen ist;
- **Basis:** Anstieg des Verbraucherpreisindex des Bundesamtes für Statistik
- Ermittlung der wirtschaftlichen Lage für die Zukunft
- **Basis:** Jahresabschluss **des** Arbeitgebers zum Stichtag der Anpassung
- Abwägung der Interessen der Betriebsrentner mit den Interessen der Arbeitnehmer **und** des Unternehmens
- Klage auf Anpassung der Betriebsrente gegen den früheren Arbeitgeber mit hohem Kostenrisiko, deshalb erst nach Abwägung des Risikos



Prüfung der wirtschaftlichen Lage des Arbeitgebers im Rechtsstreit mit dem Arbeitgeber an einem Beispiel (v.L.)

- Der Begriff der wirtschaftlichen Lage ist unklar. Der Gesetzgeber hat nicht geklärt, was der Arbeitgeber wann und in welchem Umfang darlegen und beweisen muss, um die Anpassung der Betriebsrente zum Ausgleich der Inflation begründet abzulehnen.
- Das Bundesarbeitsgericht hat deshalb
 - ein verbindliches Prüfungsschema geschaffen und
 - die Darlegungs- und Beweislast festgelegt

Zuletzt BAG vom 10.03.2015 3 AZR 739/13
- Die Grundlage der Prüfung ist der Jahresabschluss des Arbeitgebers, der einen großen Gestaltungspielraum hat. Infolgedessen hat der Betriebsrentner geringe Chancen.



Abfindungsangebote durch den Arbeitgeber

- Arbeitgeber wollen die Pensionsverpflichtung „los werden“
- Dabei ist zu unterscheiden:
- Gesetzliches Abfindungsrecht des Arbeitgebers gem. § 3 Abs. 2 BetrAVG für sog. Kleinstrenten bis zu 30,00 € im Monat
- Abfindungen für Kleinstrenten müssen akzeptiert werden
- Freiwilliges Abfindungsangebot des Arbeitgebers gem. § 3 Abs. 1 BetrAVG unzulässig nach dem Ausscheiden aus dem Betrieb
- Nimmt der Betriebsrentner das Angebot trotzdem an, so ist der Vertrag unwirksam und kann die Betriebsrente weiterhin verlangt werden.

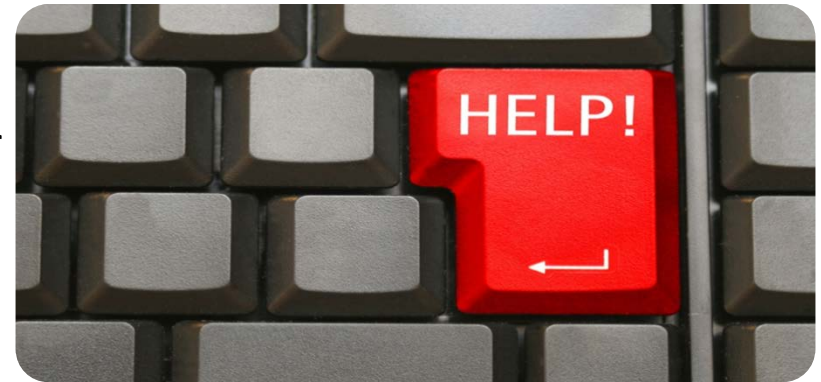


Durchsetzung von Witwenrenten

Der Arbeitgeber kann Witwenrenten nur unter bestimmten Voraussetzungen ablehnen. Dazu müssen diese ausdrücklich in der Versorgungsordnung geregelt sein, wie etwa

- Altersabstandsklausel
- Wiederverheiratursklausel
- Getrenntlebendklausel
- Spätehenklausel nach Rentenbeginn

Dazu empfehle ich, dem früheren Arbeitgeber den Sachverhalt genau zu schildern, um eine Einigung zu erzielen (Beispiel Rodenstock). Andernfalls die Klage vor dem Arbeitsgericht zu haben. Maßgeblich ist immer der Ort, an dem der Ehegatte zuletzt gearbeitet hat.



Keine Angst bei Wechsel des Durchführungsweges

- Arbeitgeber kann die Durchführungswege jederzeit ändern:
 - Zustimmung des Rentners nicht erforderlich
- Deshalb ist die Übertragung auf eine besondere Lebensversicherungsgesellschaft häufig geworden;
- Motiv der Arbeitgeber: „keine Pensionen mehr in der Bilanz “
- Übertragung bedeutet Schuldbeitritt des Pensionsfonds
 - = Betriebsrentner erhält 2. Schuldner für seine Rente
 - = Neue Zahlstelle für die Rente
- Feste Anpassung der Renten nach dem Pensionsfondsvertrag: selten
- Anpassungsprüfung nur durch den Arbeitgeber, nicht durch den Pensionsfonds



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

- Ansprechpartner in der Kanzlei für die Kläger
- Sekretariat: Frau Brigitte Neumeister
- **neumeister@kanzlei-fuer-betriebliche-altersversorgung.de**
- Postanschrift: Bayenthalgürtel 4, 50968 Köln
- **Telefon 0221-3989.9872**
- **Homepage : www.kanzlei-fuer-betriebliche-altersversorgung.de**

